

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden "Informationsbogen für Einleger" unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei BGFI Bank Europe S.A. sind geschützt durch:	Einlagensicherungsfonds „Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution“ (FGDR)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ¹
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut bzw. einer Genossenschaftsbank haben:	Die gesamten Einlagen auf Ihren Konten bei ein und demselben Kreditinstitut, die unter den Garantieschutz fallen, werden zur Berechnung der Entschädigungssumme aufaddiert. Die Entschädigungsgrenze liegt bei 100.000 EUR. ¹
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Sicherungsobergrenze in Höhe von 100.000 EUR gilt jeweils für jeden einzelnen Einleger. Das Guthaben des Gemeinschaftskontos verteilt sich auf die Inhaber. Der Einlagenanteil jedes einzelnen Inhabers wird für die Berechnung der für ihn anwendbaren Entschädigung zu seinem eigenen Vermögen dazugerechnet. ²
Sonstige Sonderfälle:	Siehe Anmerkung ²
Erstattungsfrist bei der Insolvenz des Kreditinstituts:	7 Geschäftstage ³
Währung der Erstattung:	EUR
Kontaktdaten:	Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (FGDR) 65, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich Telefon: +33 1 58 18 38 08 E-Mail: contact@garantiedesdepots.fr
Weitere Informationen:	www.garantiedesdepots.fr ⁴

Zusätzliche Informationen

1 Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ist eine Einlage nicht verfügbar, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger über ein Einlagensicherungssystem entschädigt. Die Entschädigungssumme ist auf 100.000 EUR pro Person und pro Kreditinstitut begrenzt. Das heißt, dass zur Ermittlung der Entschädigungssumme im Rahmen der Sicherung alle Guthaben bei ein und demselben Kreditinstitut aufaddiert werden (vorbehaltlich der Anwendung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen hinsichtlich der Verrechnung mit seinen Debitorenkonten). Die Entschädigungsgrenze gilt für diese Gesamtsumme. Die Einlagen und die entschädigungsberechtigten Personen werden in Art. L. 312-4-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes Code Monétaire et Financier aufgeführt (Näheres dazu siehe www.garantiedesdepots.fr).

Wenn zum Beispiel ein Kunde ein entschädigungsfähiges Sparkonto (mit Ausnahme der Sparkonten Livret A, Livret de Développement Durable und Livret d'Épargne Populaire), mit einem Guthaben von 90.000 EUR unterhält sowie ein Girokonto mit 20.000 EUR, liegt die Erstattungsgrenze bei 100.000 EUR.

(Livret A = ein steuerbefreites und reglementiertes Sparbuch; Livret de Développement Durable = ein zugunsten nachhaltiger Entwicklung reglementiertes Sparbuch; Livret d'Épargne Populaire = steuerbefreites und reglementiertes Sparbuch/Verdienstgrenze für die Eröffnung)

2 Die wichtigsten Sonderfälle

Die Gemeinschaftskonten sind gleichmäßig auf die Mitinhaber verteilt, soweit vertraglich nicht ein anderer Verteilungsschlüssel festgelegt wurde. Der jedem Einzelnen zustehende Anteil wird seinen eigenen Einlagen zugerechnet und dieser Gesamtbetrag genießt bis zu einem Betrag von 100.000 EUR den Sicherungsschutz. Konten, über die mindestens zwei Personen in ihrer Eigenschaft als Miteigentümer, Teilhaber einer Gesellschaft, Mitglied einer Vereinigung oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses ohne eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, werden zusammengefasst und als Konto eines einzigen Einlegers behandelt, der sich von den Miteigentümern bzw. Teilhabern/Gesellschaftern unterscheidet.

Konten eines Einzelunternehmers mit beschränkter Haftung (EURL), die mit dem Ziel eröffnet wurden, Vermögen und Bankeinlagen aus der Geschäftstätigkeit anzulegen, werden zusammengefasst und als Konto eines einzigen Einlegers, getrennt von den anderen Konten dieser Person behandelt. Die in den Sparkonten Livrets A, Livrets de Développement Durable (LDD) und Livret d'Épargne Populaire (LEP) eingetragenen Beträge werden unabhängig von der für die anderen Konten geltenden Gesamtobergrenze von 100.000 EUR gesichert. Die Sicherung erstreckt sich bis zur Obergrenze von 100.000 EUR auf die auf sämtliche Sparkonten ein und desselben Inhabers eingezahlten Beträge sowie auf die für diese Beträge entfallenden Zinsen (Näheres dazu siehe www.garantiedesdepots.fr). Wenn zum Beispiel ein Kunde Sparkonten des Typs Livret A sowie des Typs LDD mit einem Gesamtguthaben von 30.000 EUR sowie ein Girokonto mit einem Guthaben von 90.000 EUR unterhält, erhält er einerseits eine Entschädigung von 30.000 EUR für die Sparkonten sowie andererseits eine Entschädigung in Höhe von 90.000 EUR für sein Girokonto. Bestimmte Einlagen mit Ausnahmecharakter (ein Betrag aus einer Immobilientransaktion, die auf einem dem Einleger gehörenden Wohnbesitz erfolgt; ein Entschädigungsbetrag, der dem Einleger für erlittenen Schaden gezahlt wurde; eine Kapitalauszahlung aus Rentenleistung oder Erbe) genießen für eine begrenzte Zeit ab Beginn des Zahlungseingangs einen erhöhten, über die Grenze von 100.000 EUR hinausgehenden Sicherungsschutz (Näheres dazu siehe www.garantiedesdepots.fr).

3 Entschädigung

Der Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution stellt die Entschädigungssumme für die Einleger und Begünstigten der von der Sicherung abgedeckten Konten innerhalb von sieben Geschäftstagen bereit, gerechnet vom Tag, an dem die Finanzaufsichtsbehörde Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution in Anwendung des ersten Absatzes, Abschnitt I, Art. L. 312-5 des Code Monétaire et Financier die Nichtverfügbarkeit der Einlagen beim entsprechenden Kreditinstitut feststellt. Die Frist von sieben Tagen gilt ab dem 1. Juni 2016.

Diese Frist betrifft Entschädigungen, die weder eine Sonderbehandlung noch zusätzliche Informationen zur Bestimmung des entschädigungsfähigen Betrags oder zur Identifizierung des Einlegers erfordern. Sind eine Sonderbehandlung oder zusätzliche Informationen erforderlich, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung so bald als möglich.

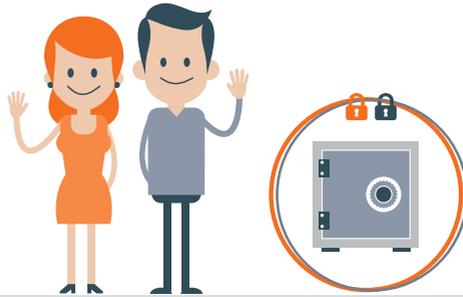
Die Bereitstellung der Gelder erfolgt nach Wahl des Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution:

- durch Versand eines Schecks per Einschreiben mit Rückschein;
- oder durch Einstellung der Mitteilung ins Internet auf eine vom Fonds speziell dafür eingerichtete sichere Seite, die über die offizielle Webseite des Fonds zugänglich ist (siehe unten) und auf der Begünstigte die Daten des neuen Bankkontos mitteilen können, auf das sie die Überweisung der Entschädigung wünschen.

Sonstige wichtige Informationen

Es gilt der Grundsatz, dass alle Kunden durch den FGDR abgesichert sind, unabhängig davon, ob sie Privatpersonen oder Unternehmen sind und ob ihre Konten für private oder berufliche Zwecke eröffnet wurden. Für bestimmte Einlagen oder Produkte geltende Ausnahme werden auf der Webseite des FGDR mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut informiert Sie auf Anfrage darüber, ob die angebotenen Finanzprodukte abgesichert sind oder nicht. Sind Einlagen abgesichert, findet sich darüber eine Bestätigung des Kreditinstituts auf den regelmäßig, mindestens einmal im Jahr versendeten Kontoauszügen.

SCHUTZ IHRER EINLAGE BEI INSOLVENZ IHRER BANK



Der Einlagensicherungsfonds (Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution - FGDR), gebildet per Gesetz vom 25. Juni 1999, soll Sie entschädigen, falls Ihre Bank oder Investmentgesellschaft für zahlungsunfähig erklärt wird und Sie über Ihre Guthaben nicht mehr verfügen können:

- › **die Einlagengarantie** schützt die Einlagen, d. h. die auf laufenden Konten oder Sparkonten belassenen Beträge,
- › **die Wertpapiergarantie** schützt die Wertpapiere und sonstigen Finanzinstrumente.

Der **FGDR** ist mit einer Aufgabe im allgemeinen Interesse betraut und **schützt die Kunden** bei Insolvenz Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Durch Sicherung der Kundenguthaben trägt er dazu bei, **das Vertrauen und die Stabilität des Bankensystems aufrechtzuerhalten**.

Alle in Frankreich zugelassenen Banken und Investmentgesellschaften finanzieren den FGDR durch Pflichtbeiträge.

In 2016 hatte der FGDR 530 Mitglieder, die für wenigstens eine Garantie Beiträge zahlen. Der FGDR schützt ebenfalls **Kunden von Mitgliederniederlassungen, die sich in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁽¹⁾ befinden.**

Der FGDR kooperiert mit den entsprechenden europäischen Einrichtungen, um die Kunden der französischen Niederlassungen von Kreditinstituten, deren Sitz in einem Land des EWR liegt, zu schützen.

Der FGDR kann zur Überwindung einer Bankenkrise vor Insolvenz eingreifen, um so eine Unterbrechung der Dienstleistungen und eine Entschädigung zu vermeiden.

(1) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Haben Sie Fragen zu Ihren Garantien? Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Bank, Ihrer Investmentgesellschaft oder mit dem FGDR auf.

FGDR: 65, rue de la Victoire 75009 Paris - France
Tél.: +33 (0)1 58 18 38 08 / Fax: +33 (0)1 58 18 38 00
contact@garantiedesdepots.fr
www.garantiedesdepots.fr



FONDS DE GARANTIE
DES DÉPÔTS ET
DE RÉOLUTION

Votre argent est protégé

1/ ANWENDUNGSBEREICH DER EINLAGENGARANTIE

GESCHÜTZTE PRODUKTE

Alle auf Kontokorrent- und Sparkonten eingezahlten Beträge sind geschützt, und dies unabhängig von der Währung, auf die die Konten lauten:

- › Kontokorrentkonto, Tagesgeld- oder Festgeldkonto,
- › Sparkonto, Bausparvertrag (CEL/PEL), Volkssparplan (PEP),
- › Jugendsparbuch (12-25 Jahre),
- › Abrechnungskonto zu einem Aktiensparplan (PEA)
- › Abrechnungskonto zu einem Rentensparplan (PER), zu einem Mitarbeitersparplan oder Gleichwertigem, eröffnet bei einem Kreditinstitut, das FGDR-Mitglied ist,
- › von einer Bank ausgestellter, aber noch nicht eingelöster Scheck; auf den Namen lautende Prepaid-Karte, ausgegeben von einem Kreditinstitut.

FGDR- EINLAGENSI- CHERUNG

Bis zu 100.000 € pro Kunde und pro Kreditinstitut.

Alle Beträge, eingezahlt auf staatlich garantierte Sparbücher mit besonderen Bedingungen, sind geschützt:

- › Sparbuch A (und Blaues Sparbuch),
- › Sparbuch Nachhaltige Entwicklung (LDD),
- › und Volkssparbuch (LEP).

STAATLICHE SICHERUNG, BEWIRKT DURCH DEN FGDR

Bis zu 100.000 € pro Kunde und pro Kreditinstitut.

Der FGDR nimmt diese Entschädigung für staatliche Rechnung vor.

UNGESCHÜTZTE PRODUKTE

Die durch den FGDR nicht geschützten Produkte sind insbesondere:

- › Lebensversicherungsvertrag, Kapitalansamlungsvertrag, abgeschlossen mit einer Versicherungsgesellschaft,
- › Rentensparplan (PER, PERP, PEP) abgeschlossen mit einer Versicherungsgesellschaft,
- › Kollektiver Altersversorgungssparplan (PERCO, PERCO-I, PERE),
- › Betrieblicher und überbetrieblicher Sparplan (PEE, PEI),
- › Geldscheine, Münzen und Objekte, die Sie dem Schließfachservice Ihrer Bank anvertraut haben,
- › anonyme Einlage oder nicht personenbezogenes Finanzinstrument mit nicht identifizierbarem Inhaber,
- › flüssige Mittel auf elektronischem Träger und Zahlungskarte, ausgegeben von einem Zahlungsinstitut oder einem E-Geld-Institut (Typ Monéo oder Compte Nickel),
- › Einlage mit Eigenmittelcharakter.
- › Kassenanweisungen.

Siehe Art. 312-41 des frz. Währungs- und Finanzgesetzes.

SICHERUNG DURCH EIN ANDERES SYSTEM ODER OHNE SICHERUNG

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Kreditinstitut.



Dieses Schriftstück stellt eine Zusammenfassung Ihrer Garantien dar.
Weitere Auskünfte erhalten Sie auf der Website : www.garantiedesdepots.fr.

2/ EINLAGENGARANTIEENTSCHÄDIGUNG

Die Einlagengarantie des FGDR schützt alle Einleger: Privatpersonen, minder- oder volljährig, unter Vormundschaft oder vertreten durch einen Dritten, Unternehmen (Aktiengesellschaft, GmbH, Ein-Personen-GmbH usw.), Selbständige, Verbände oder andere berufsständische Zusammenschlüsse usw. **bis zur Höhe von 100.000€ pro Einleger und pro Kreditinstitut. Abgesehen von Sonderfällen wird die Entschädigung innerhalb von 7 Werktagen gezahlt.**

Sie besitzen mehrere Konten in der gleichen Bank:

Alle Einlagen werden zusammengerechnet und bis zum Höchstbetrag von 100.000€ entschädigt. Alle Guthaben in vom Staat garantierten Sparbüchern werden ebenfalls zusammengerechnet und bis zum Höchstbetrag von 100.000€ voll entschädigt. Nur die Habensalden werden bei der Ermittlung der Entschädigung berücksichtigt, ausgenommen gesetzliche oder vertragsmäßige Verrechnung.

Sie besitzen Konten in mehreren Banken:

Die Sicherung des FGDR findet für jede Bank getrennt Anwendung.

Sie besitzen ein Gemeinschaftskonto:

Es wird zwischen den Mitkontoinhabern zu gleichen Teilen aufgeteilt, es sei denn, dass der Vertrag etwas Anderes bestimmt. Jeder kumuliert seinen Anteil mit seinen anderen Guthaben auf Einlagenkonten oder in Sparbüchern.

Sie haben Ihr privates und berufliches Vermögen getrennt (Ein-Personen-GmbH oder Einzelunternehmer mbH):

Sie werden bezüglich Ihrer privaten und geschäftlichen Konten separat entschädigt.

Sie sind Mitglied einer Gesamthandsgemeinschaft:

Die Gesamthandsgemeinschaft profitiert von einer Entschädigung, getrennt von derjenigen ihrer Mitglieder.

Sie besitzen „außergewöhnliche vorübergehende Einlagen“, d. h. Beträge, die weniger als 3 Monate vor der Insolvenz vereinnahmt wurden und stammen aus:

- 1/ der Veräußerung einer Ihnen gehörenden Wohnstätte,
- 2/ der Wiedergutmachung in Geld eines von Ihnen erlittenen Schadens,
- 3/ der Zahlung eines Geldbetrags aus Rentenleistung, Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung,
- 4/ einer Ausgleichszahlung oder einer ausgehandelten oder vertragsgemäßen Zahlung im Anschluss an die Aufhebung eines Arbeitsvertrags.

Die Entschädigungsobergrenze von 100.000€ wird für jedes Vorkommnis unter den vorerwähnten Fällen um zusätzliche 500.000€ angehoben, mit Ausnahme von Personenschäden, die ohne betragsliche Obergrenze gedeckt sind. **Sie müssen innerhalb von zwei Monaten nach Bezug Ihrer ursprünglichen Entschädigung ein Schreiben an den FGDR richten, um Ihr Recht wahrzunehmen (Belege beifügen).**



3/ WERTPAPIERGARANTIE DES FGDR

Die Wertpapiergarantie des FGDR schützt die Anleger: minder- oder volljährige Privatpersonen, Unternehmen, Selbständige, Verbände oder andere berufsständische Zusammenschlüsse usw. in Bezug auf alle ihre Wertpapiere und Finanzinstrumente, unabhängig von der Währung, in der diese Papiere ausgestellt sind:

- › Aktien in einem PEA oder auf einem Depotkonto, Schuldverschreibungen, Anteile einer Investitionsgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) oder eines Investmentfonds (FCP), Anteile eines Mitarbeiteranlagefonds in einem betrieblichen Sparplan (PEE) oder einem kollektiven Altersvorsorgungssparplan (PERCO), eröffnet bei einem FGDR-Mitglied,
- › Depositscheine, handelbare Schuldtitel (TCN). Die Garantie gilt **bis zu 70000€** pro Kunde und pro Kreditinstitut. Abgesehen von Sonderfällen wird die Entschädigung innerhalb von 3 Monaten gezahlt.

Achtung, die Wertpapiergarantie greift nur unter zwei Bedingungen ein:

- 1/ Ihre Papiere sind von Ihren Konten verschwunden
- 2/ Ihr kontoführendes Institut befindet sich in Zahlungseinstellung und kann die Wertpapiere weder zurückgeben noch auslösen.

Werden flüssige Mittel im Zusammenhang mit Depotkonten ebenfalls erstattet?

- › bis zu 70 000€, wenn Ihr Abrechnungskonto von einer Investmentgesellschaft geführt wird und es auf € oder eine andere Währung des EWR lautet,
- › eingeschlossen in die von der Wertpapiergarantie geschützten Beträge bis zu 100 000€, wenn Ihr Depotkonto von einer Bank geführt wird.

4/ ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN (EINLAGEN UND WERTPAPIERE)

1. Etappe



Einleitung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (ACPR)

Der FGDR wird tätig, wenn eine Bank oder Investmentgesellschaft nicht mehr imstande ist, die gesammelten Einlagen zurückzuzahlen oder die verwahrten Wertpapiere zurückzugeben. Am Tage des Verfügungsverbots wird das jeweilige Institut für insolvent erklärt und die Kunden können nicht mehr auf ihre Konten zugreifen. Die Entschädigung durch den FGDR wird automatisch in Gang gesetzt.

Die Kunden brauchen nichts zu unternehmen, außer ein Konto in einer anderen Bank/Investmentgesellschaft zu eröffnen, falls sie dort nicht schon eins besitzen.

2. Etappe



Vorbereitung der Entschädigung

Das betroffene Institut nimmt den Abschluss der Kundenkonten per Verfügungsverbotsdatum vor und schickt ihnen einen letzten Kontoauszug zu. Es übermittelt diese Daten an den FGDR, der auf dieser Grundlage den Entschädigungsbetrag festsetzt.

In der Zwischenzeit informiert der FGDR die Öffentlichkeit über den Fortgang des Verfahrens auf seiner Website und beantwortet Fragen mit Hilfe seines Callcenters.

3. Etappe



Zahlung an die Kunden

- Der FGDR richtet auf seiner Website einen „gesicherten Entschädigungsbereich“ ein, um jedem Kunden die Entschädigung zur Verfügung zu stellen:
 - › entweder per Überweisung, nachdem der Kunde seine neuen Bankdaten eingegeben hat,
 - › oder per Einschreiben mit angehängtem Scheck gegen Rückschein.
- Der FGDR richtet an jeden Kunden ein Entschädigungsschreiben mit Rückschein, das enthält:
 - › die Kontonummern des Kunden,
 - › die Liste der geschützten und ungeschützten Konten,
 - › die Ermittlung der Entschädigung,
 - › die nicht entschädigten Beträge,
 - › den Entschädigungsscheck, falls zutreffend
 - › sowie ein Merkblatt „Entschädigung durch den FGDR“.

Nur Fälle, die Zusatzinformationen erfordern oder einer besonderen Bearbeitung bedürfen, können eventuell eine Verzögerung erleiden.

Nach Erhalt seiner Ursprungsentschädigung hat der Kunde **zwei Monate** Zeit, um im Zusammenhang mit „**außergewöhnlichen vorübergehenden Einlagen**“ ein Zusatzentschädigungsverlangen an den FGDR zu richten oder um seine Entschädigung zu bestreiten (beide Einlassungen jeweils mit Belegen versehen).

- Der FGDR stellt die Entschädigung zur Verfügung nach längstens:
 - › **7 Werktagen in Bezug auf die Einlagengarantie;**
 - › **3 Monate in Bezug auf die Wertpapiergarantie.**

4. Etappe

Abschluss der Entschädigung

Der FGDR fährt mit der Bearbeitung von Sonderfällen, Zusatzentschädigungen und eventuellen Reklamationen bis zu deren Abschluss fort.

5/ KAUTIONSGARANTIE

Die Kautionsgarantie des FGDR schützt die Kautionszusagen, die von einem Kredit- oder Finanzinstitut zugunsten bestimmter reglementierter Berufe (Immobilienmakler, Handelsvertreter, Bauträger usw.) notwendigerweise gegeben werden, um damit die erfolgreiche Abwicklung von Projekten zu gewährleisten, die ihnen von der Kundschaft anvertraut worden sind. Bei Insolvenz dieses Kredit- oder Finanzinstituts **übernimmt der FGDR die Aufgabe** und hält die Kautionszusage bis zur erfolgreichen Projektabwicklung aufrecht.

Falls der Gewerbetreibende gegenüber seinem Kunden säumig wird, greift der FGDR mit einer Entschädigung ein. Diese ist auf **90% des Kundenschadens begrenzt, mit einem Selbstbehalt von 3.000€**.

Dieses Schriftstück stellt eine Zusammenfassung Ihrer Garantien dar. Weitere Auskünfte erhalten Sie auf der Website www.garantiedesdepots.fr.